

CHEMIEPOLITIK UND BIOZIDE

Abteilung V/5



An

die Parlamentsdirektion
 die Volksanwaltschaft
 alle Bundesministerien
 das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
 das Büro von Herrn Bundesminister Dr. OSTERMAYER
 das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. STESSL
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MAHRER
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
 die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundeskanzleramt
 den Datenschutzrat
 die Datenschutzbehörde
 den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
 die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
 das Präsidium der Finanzprokuratur
 die Österreichische Bundesforste AG
 die Bundesbeschaffung GmbH
 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer
 das Bundesverwaltungsgericht
 das Bundesfinanzgericht
 alle Landesverwaltungsgerichte
 den Österreichischen Gemeindebund
 den Österreichischen Städtebund
 die Wirtschaftskammer Österreich
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
 den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
 das Österreichische Normungsinstitut
 die Vereinigung der Österreichischen Industrie
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
 den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
 den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
 das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität
 Leoben

Wien, am	5. März 2015
GZ:	BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015
Sachbearbeiter:	Quint / Steindl
Durchwahl:	2331 /2339



die ARGE Daten
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz geändert werden, sowie Entwurf der Selbstbedienungsverordnung;
Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf (samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung) gemeinsam mit dem Entwurf einer Durchführungsverordnung (Selbstbedienungsverordnung, samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen) zur Begutachtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Dokumente auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Begut/ sowie auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (www.bmlfuw.gv.at/umwelt/chemikalien/begut_chemg-nov2015) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

17. April 2015

per E-Mail an die Adresse abteilung.55@bmlfuw.gv.at zu übermitteln.

Weiters wird darum ersucht, die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen die übermittelten Entwürfe keine Bedenken bestehen.

Die Übermittlung des Gesetzesentwurfs ist gleichzeitig als Versendung aufgrund des Artikels 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 anzusehen. Ein Verlangen gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von **vier Wochen ab Zustellung** des Entwurfs gestellt werden.

Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es vor Ablauf des letzten Tages beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Chemiepolitik und Biozide (Email: abteilung.55@bmlfuw.gv.at) einlangt.

Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister
SC DI Christian Holzer

Elektronisch gefertigt